

Einheitliche Arztgruppe für alle Chirurgen verstößt gegen den Grundsatz der Honorarverteilungsgerechtigkeit

Es verstößt gegen den Grundsatz der Honorarverteilungsgerechtigkeit, im Rahmen der Honorarverteilung eine einheitliche Arztgruppe für die Fachärzte für Neurochirurgie mit den Fachärzten für Chirurgie, für Kinderchirurgie, für Plastische Chirurgie, für Herzchirurgie zu bilden.

Dies entschied das Sozialgericht (SG) Marburg mit Urteil vom 23.10.2013 (Az.: S 12 KA 803/11).

Der Fall

Der Kläger ist Neurochirurg und beehrte für das Jahr 2009 u.a. eine Erhöhung seines RLV-Fallwertes wegen Praxisbesonderheiten. Die KV Hessen verweigerte diese Erhöhung. Für eine Praxisbesonderheit müsse u.a. der Fallwert des Klägers den RLV-Fallwert der Chirurgen um mindestens 30% übersteigen, was jedoch nicht der Fall sei. Der Kläger sei zudem korrekt der Fachgruppe aller chirurgisch tätigen Ärzte zugeordnet worden, da der Honorarverteilungsvertrag diese Fachärzte zu einer Arztgruppe zusammengefasst habe.

Die Entscheidung

Das SG Marburg gab der Klage statt, weil die Beklagte den Kläger in rechtswidriger Weise in die Fachgruppe der Chirurgen eingeordnet habe.

Im Bereich der Beklagten bestünden solche Unterschiede zwischen den Fachärzten für Neurochirurgie einerseits und den Fachärzten für Chirurgie, für Kinderchirurgie, für Plastische Chirurgie und für Herzchirurgie andererseits, die unter Beachtung des Grundsatzes der Honorarverteilungsgerechtigkeit nach Art. 12 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) eine Zusammenfassung in einer Arztgruppe nicht zuließen. Gruppen, die sich in verschiedener Lage befinden, dürfen nach diesem Grundsatz nur beim

Vorliegen zureichender Gründe hinsichtlich ihrer Vergütung gleichbehandelt werden. Zwischen den genannten Arztgruppen bestünden jedoch u.a. nach der Weiterbildungsordnung und dem EBM gewichtige Unterschiede.

Der EBM 2009 ordne die Fachärzte für Chirurgie, Fachärzte für Kinderchirurgie sowie Fachärzte für Plastische und Ästhetische Chirurgie einem einheitlichen Kapitel zu, während Fachärzte für Neurochirurgie in einem eigenständigen Honorarabschnitt aufgeführt seien.

Entsprechend unterschiedlich seien auch die Bewertungen der Grundpauschalen. So werde die chirurgische Grundpauschale in den drei Altersgruppen mit 595, 630 und 720 Punkten bewertet, demgegenüber die für die Neurochirurgen geltende neurologische Grundpauschale mit 905, 900 und 895 Punkten. Damit liege die neurologische Grundpauschale um 52 %, 43 % bzw. 24 % über der chirurgischen Grundpauschale. Auch die weiteren Leistungen der Kapitel 7 und 16 seien aufgrund der Unterschiede der Fachgebiete nicht miteinander vergleichbar.

Die Beklagte werde daher nach Änderung des HVV eine Neubescheidung vornehmen müssen. Die Frage einer Sonderregelung aufgrund von Praxisbesonderheiten könne erst nach Bildung der neuen Arztgruppe vorgenommen werden. Von daher habe der Kläger auch nicht zwingend einen Anspruch auf ein höheres Regelleistungsvolumen oder ein höheres Honorar.

Bewertung

Fraglich ist, ob der Grundsatz der Honorarverteilungsgerechtigkeit hier tatsächlich die Bildung einer eigenen Arztgruppe erforderlich macht. Unterschiede zwischen den einzelnen Arztuntergruppen könnten auch durch

entsprechende Sonderregelungen zum RLV Rechnung getragen werden, ohne dass es zwangsläufig der Bildung einer separaten Arztgruppe bedarf.

Die Beklagte hat gegen das Urteil Berufung eingelegt. Es bleibt abzuwarten, ob das Hessische Landessozialgericht das Urteil bestätigt.

*Nico Gottwald, Sindelfingen
Rechtsanwalt
gottwald@rpmed.de*

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de
Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.